

Preisblatt

2026

für den Netzzugang zum Stromversorgungsnetz
der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG einschließlich vorgelagerter Netzkosten gültig ab 01.01.2026

1. Netzzugangsentgelt

Das Netzzugangsentgelt setzt sich aus den in den Punkten 2 bis 11 definierten Bestandteilen zusammen. Es wird für die Netzentgelte unterschieden zwischen Entnahmen mit 1/4-h-Leistungsmessung und Entnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung.

Alle Entgelte im vorliegenden Preisblatt sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer und den im "Preisblatt Umlagen" aufgeführten Abgaben, Aufschlägen und Umlagen.

2. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Netzkunden ohne registrierende Leistungsmessung werden nach dem Standardlastprofilverfahren abgerechnet. In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt dessen Zuordnung zu einer Lastprofilgruppe.

Schaltzeiten (Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung):

HT-Zeiten: täglich von 06:00 - 22:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten die NT-Preise.

Tabelle 1: Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Arbeitspreis (HT & NT)	5,03 ct/kWh
Grundpreis	80,00 €/a

Tabelle 2a: Entgelt für Speicherheizungskunden ohne registrierende Leistungsmessung

Speicherheizungen	Arbeitspreis HT	Arbeitspreis NT	Grundpreis
gemeinsame Messung	5,03 ct/kWh	2,52 ct/kWh	80,00 €/a
seperate Messung	2,52 ct/kWh	2,52 ct/kWh	0,00 €/a

Tabelle 2b : Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG vor 01.01.2024)

	steuerbar: seperate Messung Arbeitspreis (HT & NT)	steuerbar: seperate Messung Grundpreis
Wärmepumpen	2,52 ct/kWh	0,00 €/a
Elektromobilität	2,52 ct/kWh	0,00 €/a

3. Entgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß neue Regelung § 14a EnWG ab 01.01.2024

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Tabelle 3a: Modul 1: pauschale Netzentgeltreduzierung für Niederspannung ohne Leistungsmessung

	Pauschale Netzentgeltreduzierung
Stromspeicher	104,95 €/a
Wärmepumpen	104,95 €/a
Elektromobilität	104,95 €/a

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktklokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	Arbeitspreis
Hochlasttarifstufe	6,81 ct/kWh
Standardlasttarifstufe	5,03 ct/kWh
Niedriglasttarifstufe	1,76 ct/kWh

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Quartale	(01.01 – 31.03)	(01.04 – 30.06)	(01.07 – 30.09)	(01.10 – 31.12)
Anwendung	ja	ja	ja	ja

Hochlastzeitfenster		Standardlastzeitfenster		Niedriglastzeitfenster	
<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>
10:45	13:00	0:00	1:45	1:45	6:15
17:00	19:30	6:15	10:45		
		13:00	17:00		
		19:30	0:00		

Tabelle 3b: Modul 1: pauschale Netzentgeltreduzierung für Niederspannung oder Umspannung mit Leistungsmessung

	Pauschale Netzentgeltreduzierung
RLM in MS-NS oder NS	104,95 €/a

Tabelle 3c: Modul 2: reduzierter Arbeitspreis für Niederspannung ohne Leistungsmessung
Bedingung: steuerbare Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung mit separaten Zählpunkt erfasst

	Arbeitspreis	Grundpreis
Stromspeicher	2,01 ct/kWh	0,00 €/a
Wärmepumpen	2,01 ct/kWh	0,00 €/a
Elektromobilität	2,01 ct/kWh	0,00 €/a

4. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Berechnung des Leistungspreises von Netzkunden mit registrierender Leistungsmessung ist die höchste im Abrechnungszeitraum gemessene Leistung einer 1/4-Stunde maßgeblich.

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Schaltzeiten (Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung):

HT-Zeiten: täglich von 06:00 - 21:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten die NT-Preise.

Tabelle 4: Jahrespreissystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Jahr	ct/kWh u. Jahr	€/kW u. Jahr	ct/kWh u. Jahr
Hochspannung (HS)	15,58	5,51	152,52	0,04
Umspannung HS/MS	17,16	6,06	167,63	0,05
Mittelspannung (MS)	24,07	6,03	148,38	1,05
Umspannung MS/NS	24,17	6,63	169,36	0,83
Niederspannung (NS)	36,61	6,15	120,09	2,81

Tabelle 5: Monatspreissystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	ct/kWh u. Monat
Hochspannung (HS)	25,42	0,04
Umspannung HS/MS	27,94	0,05
Mittelspannung (MS)	24,73	1,05
Umspannung MS/NS	28,23	0,83
Niederspannung (NS)	20,02	2,81

5. Entgelte für Messstellenbetrieb

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Tabelle 6: Entgelt für Entnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Entgeltbestandteil	€/Jahr
Eintarifzähler	16,32
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	29,21
Zwei-Richtungs-Zähler	29,21
Elektronischer Haushaltszähler	29,21
Stromwandlersatz	31,99
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	22,52

Tabelle 7: Entgelt für Entnahmen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	Messentgelt €/Jahr
HS - Hochspannung Messstellenbetrieb (einschließlich Umspannung HöS/HS)	1.148,25
MS - Mittelspannung Messstellenbetrieb (einschließlich Umspannung HS/MS)	435,75
NS - Niederspannung Messstellenbetrieb (einschließlich Umspannung MS/NS)	432,49
HS - Hochspannung Wandlersatz (einschließlich Umspannung HöS/HS)	506,68
MS - Mittelspannung Wandlersatz (einschließlich Umspannung HS/MS)	211,12
NS - Niederspannung Wandlersatz (einschließlich Umspannung MS/NS)	31,99
alle Spannungsebenen, Telekommunikationsanschluss durch NB (Fernauslesung)	97,92

6. Mengenaufschlag bei Abweichung der Netzanschlussebene von der Messungsebene

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichungen davon treten zusätzliche Verluste auf. Bei einer Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung wird ein Aufschlag von 3,0 % auf die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte berechnet.

7. Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung.

Tabelle 8: Konzessionsabgabe

Bei Entnahme von Tarifikunden	ct/kWh
In Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
In Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
In Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
In Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39
Bei Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung	ct/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeiten	0,61
Sondervertragskunden	ct/kWh
Speicherheizungskunden	0,11
Wärmepumpenkunden	0,11
Sondervertragskunden mit 1/4-h-Leistungsmessung ¹⁾	0,11

¹⁾ Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

8. Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Den Kunden, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung erfüllen (atypische Netznutzung), wird entsprechend ein Individuelles Netzentgelt gewährt.

Tabelle 9: Kunden mit Vereinbarungen zu individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Netzkunde	Marktllokation	Netzebene
ADMEDES GmbH	51342679318	5 – MS
CongressCentrum Pforzheim	51343104653	5 – MS
Bruno Bader GmbH & Co. KG	51343105049	5 – MS
Müller Vertriebs GmbH	51343105479	5 – MS
Bohrainschule	51343105792	5 – MS
C&A Modehaus Pforzheim	51343106378	5 – MS
Union SB GM Pforzheim Fil. 614380	51343107128	5 – MS
R + E Klinik Betriebs GmbH	51343108001	5 – MS
Albert Weidmann Licht-Elektronik GmbH	51343108704	5 – MS

9. Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf den Grund-, Arbeits- und Leistungspreis.